

Entschliefungen der 61. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander

am 08. und 09. Marz 2001 in Dusseldorf

Entschliefung Novellierung des G 10-Gesetzes

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander sehen mit groer Sorge, dass die Empfehlungen des Rechts- und des Innenausschusses des Bundesrates erhebliche Einschrankungen der Personlichkeitsrechte der Burgerinnen und Burger zur Folge hatten, die uber den Gesetzentwurf der Bundesregierung teilweise weit hinausgehen. Die Datenschutzbeauftragten wenden sich insbesondere entschieden dagegen, dass

- die Befugnisse der Nachrichtendienste zur Ubermittlung und Verwendung von G 10-Daten an Strafverfolgungsbehörden gegenuber dem Gesetzentwurf noch deutlich erweitert werden sollen, indem Erkenntnisse der Nachrichtendienste u.a. zur Strafverfolgung weit uber die Schwerekriminalitat hinaus genutzt werden durften,
- der Verzicht auf die Kennzeichnung von G 10-Daten sogar ohne vorherige Zustimmung der G 10-Kommission zulassig sein und
- die Schwelle dafur, endgultig von der Benachrichtigung Betroffener abzusehen, deutlich herabgesetzt werden soll.

Daruber hinaus kritisieren die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Lander, dass die Bundesregierung mit der Gesetzesnovelle uber die Vorgaben des BVerfG hinaus weitere anderungen im G 10-Bereich erreichen will, die neue grundrechtliche Beschrankungen vorsehen:

- Die Anforderungen an die halbjahrlichen Berichte des zustandigen Bundesministers an die PKG mussen so gefasst werden, dass eine wirksame parlamentarische Kontrolle erreicht wird. Dies ist derzeit nicht gewahrleistet. Deshalb muss uber Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten aller Manahmen nach dem G 10-Gesetz sowie uber die Benachrichtigung der Beteiligten berichtet werden. Die gleichen Anforderungen mussen auch fur die Berichte der PKG an den Bundestag gelten.
- Die Neuregelung, nach der auch auerhalb der Staatsschutzdelikte mutmabliche Einzeltater und lose Gruppierungen den Manahmen nach dem G 10-Gesetz unterliegen sollen, stellt das Trennungsgebot nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG weiter infrage. Ermittlungen von der Eingriffsschwelle eines konkreten Anfangsverdachts zu losen und nach nachrichtendienstlicher Art schon im Vorfeld zur Verdachtsgewinnung durchzufuhren, weitet die Gefahr unverhaltnismaig aus, dass auch gegen Unbescholtene strafrechtlich ermittelt wird.
- Alle Neuregelungen wie z.B. zum Parteienverbotsverfahren, zur Verwendung von G 10-Erkenntnissen bei Gefahren fur Leib oder Leben einer Person im Ausland und zu Spontanubermittlungen an den BND mussen befristet und einer effizienten Erfolgskontrolle unterzogen werden.
- Bei der internen Datenverarbeitung durch die Nachrichtendienste ist die Zweckbindung so zu formulieren, dass die erhobenen Daten nicht zur Erforschung und Verfolgung anderer als der in § 3 und § 5 G 10-E genannten Straftaten genutzt werden durfen.
- Die vorgesehenen Ausnahmen von der vom BVerfG geforderten Kennzeichnungspflicht bei der Ubermittlung von Daten, die aus G 10-Manahmen stammen, begegnen schwerwiegenden datenschutzrechtlichen Bedenken.
- Im Gesetzentwurf fehlt die Regelung, dass eine Weiterubermittlung an andere Stellen und Dritte nicht zulassig ist. Sie darf nur durch die erhebende Stelle erfolgen. Die Weitergabe von G 10-Daten an andere Dienststellen ist bei der ubermittelnden Stelle stets zu dokumentieren und zu kennzeichnen.
- Eine dauerhafte Ausnahme von der Benachrichtigungspflicht ist abzulehnen. Sie wurde fur die Betroffenen zu einem Ausschluss des Rechtsweges fuhren.
- Dem BND wird nicht mehr nur die "strategische Uberwachung" des nicht-leitungsgebundenen, sondern kunftig des gesamten internationalen Telekommunikationsverkehrs ermoglicht. Dies setzt den Zugriff deutscher Stellen auf Telekommunikationssysteme in fremden Hoheitsbereichen voraus. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen des Volkerrechts eingehalten werden.
- Die Uberwachung internationaler Telekommunikationsbeziehungen im Falle einer Gefahr fur Leib oder Leben einer Person im Ausland (§ 8 G 10-E) ermoglicht sehr intensive Grundrechtseingriffe in groer Zahl und mit einer hohen Dichte, die hoher sein kann als bei "strategischen Uberwachung" nach

§ 5 G 10-E. Dies setzt eine hohe Eingriffsschwelle und enge zeitliche Befristungen voraus, die der Entwurf nicht hinreichend vorsieht.